
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 50

Neu-Ulm, den 18. Dezember

Jahrgang 2020

Grußwort zu Weihnachten und Neujahr 2020/21

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Jahr 2020 war zweifelsohne ein besonderes. Aus Sicht des Landkreises Neu-Ulm gab es aber nicht nur das eine große Thema, sondern auch Erfreuliches: Das bayerische Verkehrsministerium signalisierte freie Fahrt für den Ausbau und die Elektrifizierung der Illertalbahn. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einem S-Bahn-Netz in der Region Donau-Iller. Auch im Natur- und Klimaschutz sind wir vorangekommen - neue Klimawälder und viele neue, artenreiche Blumenwiesen zeigen dies. Unsere Bildungsregion setzte Ausrufezeichen: Am Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium



Weißenhorn wurde der Fachklassentrakt erneuert. Die Ernennung zur „Digitalen Bildungsregion“ sowie die Ausstattung unserer Schulen mit modernster IT-Technik weisen wichtige Wege in die Zukunft. Und dass Tagespflegeeltern mehr Geld erhalten, ist ein gutes sozialpolitisches Zeichen.

Nach den Kommunalwahlen im März ist der Kreistag vielfältiger, jünger und weiblicher geworden. 28 neue Kreisrätinnen und Kreisräte stellen sich nun den kommunalpolitischen Herausforderungen, 31 verdiente Persönlichkeiten durfte ich verabschieden. Auch ich habe zu danken: Für das Vertrauen, das mir die Bevölkerung als Landrat ausgesprochen hat. Wir werden uns gemeinsam für eine gute Zukunft unseres Landkreises einsetzen!

Dabei bauen wir auf einem soliden Fundament auf. So liegen wir im Landkreis-Ranking des Magazins „Focus Money“ auf Platz 26 von rund 400 Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland. Dies ist der Verdienst fleißiger und engagierter Menschen - für uns alle ein Ansporn, gut zu bleiben und noch besser zu werden.

Von diesem hohen Anspruch dürfen wir gerade in schwierigen Zeiten nicht abrücken. Und natürlich leben wir in einer sehr aufwühlenden und belastenden Zeit.

Die Pandemie hat viel Leid, Angst und Frust verursacht. Andererseits haben viele Menschen im Landkreis Großes geleistet, indem sie sich beherzt den Herausforderungen gestellt haben. In der Krise zeigt sich der Charakter. Gemeinsam werden wir die Herausforderungen bestehen und meistern!

2020 bleibt für mich zweierlei: Große Dankbarkeit und die Hoffnung, dass wieder mehr Unbeschwertheit und Fröhlichkeit in unser aller Leben zurückkehren. Ich danke allen Beschäftigten im Gesundheitswesen, in unseren Schulen, in den Seniorenheimen und in den Kindertagesstätten sowie dem Krisenstab und vor allem unseren Familien. Meine Anerkennung für alles Geleistete und für die so ausdauernd gelebte Herzlichkeit!

Mein Dank gilt auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landratsamt und in den anderen Kreiseinrichtungen sowie den Kreistagsmitgliedern und den 17 Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in einer schwierigen Zeit. Von Herzen danke ich zudem den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich zum Teil seit Jahrzehnten ehrenamtlich engagieren.

Vom Jahr 2021 erhoffe ich mir, dass es der Menschheit gelingt, die Gefahren durch das Corona-Virus zu bannen. Mein sehnlichster Wunsch ist: Unser Landkreis soll wieder so lebens- und lebenswert werden wie in der Zeit vor Corona. Wir möchten endlich wieder ohne schlechtes Gewissen unseren Mitmenschen die Hand geben, unsere Lieben umarmen und ohne Mund-Nasen-Maske aus dem Haus gehen. Die Sport- und Kulturszene in unserer Region soll wieder aufblühen. Ich sehne mich zurück in die Zukunft: Möge es wieder mitreißende Open-Airs, großartige Kleinkunst, schöne Konzerte und spannende Sportduelle geben. Möge im neuen Jahr das Positive wieder das Negative überwiegen und mögen wir schrittweise zu einem Leben, wie wir es kennen und lieben, zurückkehren können.

In diesem Sinne: Frohe Weihnachten und ein glückliches, gesegnetes, vor allem aber natürlich gesundes neues Jahr 2021 für Sie und Ihre Familien!



Thorsten Freudenberger
Landrat

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Grußwort zu Weihnachten und Neujahr 2020/21 | 134 |
| Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung) | 136 |
| Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Tagespflegekostenbeitragssatzung) | 136 |
| Wasserrecht; Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal | 137 |
| Stellenausschreibung | 137 |
| Stellenausschreibung | 137 |
| Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rothtal“ (Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2021 | 137 |
| Außensprechstunde des Bezirks Schwaben | 138 |

Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung)

Anlage 1 Die o.g. Anordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 25

LABI NU S. 136/2020

Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Anlage 2 Die o.g. Anordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 25

LABI NU S. 136/2020

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Wasserrecht:
Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6431.3

LABI NU S. 137/2020

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin/Leiter (m/w/d)

für den Fachbereich „Schule, Kindergarten, Sport und Kultur“.

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 137/2020

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine/einen

persönliche Referentin/persönlichen Referenten (m/w/d)

für die Stabstelle „Büro des Landrats“.

Anlage 5 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S. 137/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Verwaltungsgemeinschaft
Pfaffenhofen a.d. Roth

89284 Pfaffenhofen, 15.12.2020
Kirchplatz 6

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rothtal“
(Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 6 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

Bezirk Schwaben

86150 Augsburg, 30.11.2020
Prinzregentenstraße 9

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

**Die nächste Sprechstunde findet am
Dienstag, 05.01.2021, 10.00 bis 12.00 Uhr,
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.**

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Landkreis Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Kommunales, Ausländer, Soziales

Bearbeiter/-in: Karen Beth
Zimmer: 101
Telefon: 07 31 / 70 40 - 2000
Telefax: 07 31 / 70 40 - 1259
E-Mail: karen.beth@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen:
Datum: 16.12.2020

Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Kindertagespflegesatzung)

I. Feststellung

Aufgrund seiner Gesamtplanungsverantwortung ist der Landkreis Neu-Ulm verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot zu gewährleisten.

Neben der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist dabei die Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm eine weitere wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung.

Der Landkreis Neu-Ulm fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII.

Tagespflegepersonen arbeiten meist auf selbständiger Basis und erhalten vom öffentlichen Jugendhilfeträger eine sogenannte laufende Geldleistung, in dem neben einer Anerkennungsleistung auch die Sachkosten enthalten sind.

Derzeit betreuen 58 Tagespflegepersonen 269 Kinder aus dem Landkreis Neu-Ulm.

Insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis muss die Tätigkeit in der Tagespflege im Landkreis Neu-Ulm für geeignete Personen attraktiv ausgestaltet sein, damit dauerhaft ausreichend Tagespflegepersonen gewonnen werden können.

Dazu sind Änderungen bei der Festsetzung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erforderlich.

Derzeit erhalten Tagespflegepersonen für die Betreuung des 1. und 2. Kindes eine höhere Geldleistung als für die Betreuung des 3. bis 5. Kindes.

Diese Staffelung führt dazu, dass es für Tagespflegepersonen attraktiver ist, Kinder von außerhalb des Landkreises zu betreuen.

Die Staffelung der laufenden Geldleistung nach Anzahl der betreuten Kinder soll daher ab 01.01.2021 entfallen. Durch den Wegfall der Staffelung ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 75.000,00 € zu rechnen.



Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Ersatzbetreuung. Der Landkreis ist verpflichtet, eine verlässliche Ersatzbetreuung bereit zu stellen. Ist diese nicht gewährleistet, entfällt die staatliche und kommunale Förderung, die bis zu 30 % der Aufwendungen für einen Betreuungsplatz entspricht.

Die Ersatzbetreuung in der bisherigen Form ist insbesondere im nördlichen Landkreis nicht mehr ausreichend. Dort soll daher die Ersatzbetreuung im Rahmen des Stützpunktmodells erfolgen. Das entsprechende Konzept, die Kostenkalkulation sowie die Förderrichtlinien zur Förderung festangestellter Tagespflegepersonen liegen Ihnen vor.

Durch die geplante Änderung ist je nach Ausgestaltung mit einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 33.126,00 € bis 37.185,00 € zu rechnen.

Im südlichen Landkreis ist die Ersatzbetreuung im Rahmen des Tandemmodells derzeit noch ausreichend.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 24.11.2020, der Kreisausschuss am 11.12.2020 der vorliegenden Satzung zugestimmt und jeweils einstimmig empfohlen, dass sie vom Kreistag beschlossen wird.

Die Kreistagssitzung war auf den 18.12.2020 terminiert. Sie wurde kurzfristig wegen der Corona-Pandemie abgesagt.

Die Auszahlung des Pflegegeldes an die Tagespflegepersonen für den Monat Januar 2021 muss spätestens am 21.12.20 erfolgen, damit die rechtzeitige Erfüllung ihres Anspruchs gesichert ist.

Die sich nach der neuen Satzung ergebenden Beträge sind bereits in das Zahlungsprogramm eingetragen. Sollte die Satzung nicht in Kraft treten, müssten sämtliche Betragseingaben geändert werden.

Dies wäre aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so dass fehlerhafte Buchungen ausgeführt würden und einzeln nachgearbeitet werden müssten. Bei einem späteren Inkraftsetzen der Satzung würden dann wieder neue Bescheide zu erlassen sein.

Dieser zusätzliche Aufwand ist nicht vertretbar, insbesondere angesichts der einstimmigen Zustimmung von Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss.

Aus Sicht des Landkreises erscheint es daher sinnvoll, die Satzung befristet bis zur nächstmöglichen Beschlussfassung durch den Kreistag, längstens bis 30.06.2021 in Kraft zu setzen.

Festgestellt am 17.12.2020:



Beth
RDin

Landkreis Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Kommunales, Ausländer, Soziales

Bearbeiter/-in: Karen Beth
Zimmer: 101
Telefon: 07 31 / 70 40 - 2000
Telefax: 07 31 / 70 40 - 1259
E-Mail: karen.beth@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen:
Datum: 16.12.2020

Dringliche Anordnung zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Neu-Ulm (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

I. Feststellung

Der Landkreis Neu-Ulm fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes können gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Kostenbeiträge erhoben werden. Der Landkreis Neu-Ulm hat hierzu eine Satzung erlassen.

Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an den Höchstsätzen der Kostenbeiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen im Landkreis. Durch die Betreuung in der Kindertagespflege sollen den Eltern und dem Kind keine höheren Kosten entstehen als durch eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Die maßgeblichen Kostenbeiträge im Landkreis Neu-Ulm haben sich seit Inkrafttreten der Satzung erhöht. Es ist daher eine Anpassung erforderlich. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt ist.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 24.11.2020, der Kreisausschuss am 11.12.2020 der vorliegenden Satzung zugestimmt und jeweils einstimmig empfohlen, dass sie vom Kreistag beschlossen wird.

Die Kreistagssitzung war auf den 18.12.2020 terminiert. Sie wurde kurzfristig wegen der Corona-Pandemie abgesagt.

Für die reibungslose Annahme und Buchung der Beiträge müssen die sich ergebenden Beträge bis zum 21.12.2020 in das Zahlungsprogramm eingegeben sein. Die sich nach der neuen Satzung ergebenden Beträge sind bereits eingetragen. Sollte die Satzung nicht in Kraft treten, müssten sämtliche Betragseingaben geändert werden. Dies wäre aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so dass



fehlerhafte Buchungen ausgeführt würden und einzeln nachgearbeitet werden müssten. Bei einem späteren Inkraftsetzen der Satzung würden dann wieder neue Bescheide zu erlassen sein. Dieser zusätzliche Aufwand ist nicht vertretbar, insbesondere angesichts der einstimmigen Zustimmung von Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss.

Aus Sicht des Landkreises erscheint es daher sinnvoll, die Satzung befristet bis zur nächstmöglichen Beschlussfassung durch den Kreistag, längstens bis 30.06.2021 in Kraft zu setzen.

Festgestellt am 17.12.2020:



Beth
RDin

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Neubewilligung der Wasserkraftanlagen Wieland Haupt- und Zwischenwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 331 bzw. 331/33 und 1256 der Gemarkung Vöhringen am Wielandkanal

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Bescheid vom 17.12.2020 auf Antrag der Wieland-Werke AG (Unternehmerin) die Bewilligung nach §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG erteilt:

1.1 zum Aufstauen des Wielandkanals entsprechend der bestehenden Stauziele am Hauptwerk auf 497,50 üNN -DHHN 16- und am Zwischenwerk auf 501,50 üNN -DHHN 16- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

1.2 zum Ableiten von zusätzlich 5 m³/s Wasser aus dem von der Iller gespeistem UIAG-Kanal in den Wielandkanal entsprechend der gestatteten Situation seit 1962: insgesamt 14 m³/s davon 9 m³/s aufgrund von alten Rechten unbefristet gestattet und zusätzlich 5 m³/s befristet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

1.3 sowie Wiedereinleiten des abgeleiteten Wassers in den Illerkanal bzw. die Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des bewilligten Plans liegen im Zeitraum **vom 18.01.2021 bis 29.01.2021** wie folgt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 311, 3. OG
- Rathaus der Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1, Stadt Vöhringen, Notarzimmer, EG
- Rathaus der Gemeinde Bellenberg, Memminger Straße 7, 89287 Bellenberg, Zi E 4 im EG
- Rathaus der Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen, Zimmer 212

Eine Ausfertigung des Bescheides und die Planunterlagen sind im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <http://www.landkreis.neu-ulm.de> Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen, denen er vom Landratsamt Neu-Ulm nicht eigens übermittelt wurde, als zugestellt.

Landratsamt Neu-Ulm

Az. 42-6431.3



Landkreis
Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin/Leiter (m/w/d)

für den Fachbereich „Schule, Kindergarten, Sport und Kultur“.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- die Weiterentwicklung des Schulwesens allgemein und regional
- Bauprogramme für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Förderschulen, weiterführende Schulen und berufliche Schulen
- die Haushaltsplanung und deren Vollzug
- die Mitwirkung bei Schulbaumaßnahmen
- Ausstattung und Beschaffung von/für Schulen
- die Genehmigung des Haushalts und den Personaleinsatz an Schulen, an denen der Landkreis beteiligt ist (z.B. Städtische Realschule Weißenhorn)
- den Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen
- Investitionszuschüsse für Vereine
- Gastschulgenehmigungsverfahren und Gastschulbeiträge sowie
- die Mitwirkung in der Kultur- und Heimatpflege und in der Erwachsenenbildung

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Studium zum/zur Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung (z. B. Fachprüfung II)
- mehrjährige Verwaltungserfahrung
- sichere Rechtskenntnisse
- gute kommunikative Kompetenz
- Befähigung zur Führung und Leitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG bzw. entsprechende Eingruppierung nach dem TVöD
- kostenfreie Parkplätze
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis spätestens **10.01.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Schleifer wenden (Tel. 0731/7040-1600). Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1200) vom Fachbereich Personalverwaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Landkreis
Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit eine/einen

persönliche Referentin / persönlichen Referenten (m/w/d)

für die Stabstelle „Büro des Landrats“.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Unterstützung des Landrats bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben im administrativen und politischen Bereich, insbesondere Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
- Koordinierung und Durchführung von Projekten

Anforderungen

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in den Bereichen der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im öffentlichen Dienst wäre wünschenswert
- Erfahrung mit Projektmanagement
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Organisationsfähigkeit, Zielorientierung
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 12 BayBesG bzw. entsprechende Eingruppierung nach dem TVöD
- kostenfreie Parkplätze
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis spätestens **10.01.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Kölle wenden (Tel. 0731/7040-1070). Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1200) vom Fachbereich Personalverwaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

I.

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Rothtal"

(Landkreis Neu-Ulm)

für das Haushaltsjahr **2021**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung sowie der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf € **1.320.000**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf € **1.227.600**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

b. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 220.000** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 11.12.2020

Abwasserzweckverband
"Mittleres Rothtal"

Dr. Sebastian Sparwasser
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 11.12.2020, AZ: 21-9411.31 mitgeteilt, dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 keine nach Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 oder Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth, Kirchplatz 5, 89284 Pfaffenhofen a. d. Roth (Außenstelle Finanzen und Kasse) öffentlich zur Einsichtnahme aus.